§ 63 Allgemeine Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt

(1) [1]Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. [2]Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster. [3]§ 55 Abs. 4 gilt entsprechend. [4]Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2) [1]Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. [2]Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(3) [1]Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden. [2]Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.